

Versicherungsscheinnummer: 110910  
Reiseveranstalter: BYE.bye GmbH  
Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf



**Sicherungsschein für Pauschalreisen  
gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetilnehmer. Der Sicherungsschein ist **nur gültig für Reisen, die bis zum 31.10.2017 gebucht wurden und begonnen werden sollen**. Er verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für den oben bezeichneten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Kalenderjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: "REISEGARANT" Gesellschaft für die Vermittlung von Insolvenzversicherungen mit beschränkter Haftung, Jessenstraße 4, 22767 Hamburg, Telefon 040/38037230.

Generali Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Vorstand: Winfried Spies, Vorsitzender

Dr. Monika Sebold-Bender, Onno Denekas, Bernd Felske, Volker Seidel, Michael Stille

Sitz der Gesellschaft: München

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 7731

Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München



**Schadenregulierungsstelle: Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München, Telefon: 089/4166-1580; Telefax: 089/4166-2580**

**Wichtiger Hinweis:** Da gemäß § 651 k (1) Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen erstattet werden, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.

## Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 1176083

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen der unten angegebenen Unternehmen mit Reiseantritt zwischen dem 01.11.2017 und dem 31.10.2018. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München („Kundengeldversicherer“)

**für die Bye.byee GmbH Dreischeibenhäuser 1, 40211 Düsseldorf**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.


Die vorstehende Haftung des Kundengeldversicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem

ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt Tel: 069/76725 5124 Fax: 069/76725 5199.

Frankfurt/Main, den 07.04.2017

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland

  
Renner

  
Richter

**Wichtiger Hinweis:** Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 20% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 28 Tage vor Reisebeginn fordert. Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651 k Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann